

# 27/23

10. Oktober 2023

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 10. August 2022 .....</b>	<b>323</b>
--	------------

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

**HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN  
IN KOOPERATION MIT DER FACHHOCHSCHULE DES BFI WIEN**

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang**

**Europäische Wirtschaftspolitik (EWP)**

**im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften  
vom 10. August 2022**

Aufgrund von § 15 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der HTW Berlin am 10. August 2022 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik beschlossen<sup>1,2</sup>:

**Gliederung der Ordnung**

§ 1	Geltungsbereich.....	324
§ 2	Geltung von Ordnungen.....	324
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	324
§ 4	Frist und Form der Bewerbung .....	325
§ 5	Auswahlverfahren .....	326
§ 6	Bewertung der Studienmodule / Studienfächer .....	326
§ 7	Inkrafttreten/Veröffentlichung.....	327

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 6. Oktober 2023.

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 18. August 2022.

## **Präambel**

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Fachhochschule des BFI Wien GmbH (FH des BFI Wien) führen in Kooperation einen gemeinsamen volkswirtschaftlichen und politikwissenschaftlichen konsekutiven Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik (EWP) als Joint Programme durch.

Das Joint Programme zeichnet sich durch ein gemeinsames Curriculum aus, das an beiden Hochschulen in Wien und Berlin umgesetzt wird. Der internationale konsekutive Masterstudiengang ist ein wissenschaftlich fundiertes und zugleich praxisnahes, interdisziplinäres und transnationales Studienangebot mit Europabezug.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber\*innen für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik fest, die ab dem Sommersemester 2024 an der HTW Berlin immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung von Ordnungen**

(1) Die Grundsätze der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten, sofern nicht von der Öffnungsklausel gemäß § 1 Abs. 2 AO-Ma Gebrauch gemacht wurde und innerhalb dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Hochschulordnung (HO) der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums nachweist **und**
- b) diesen in einem Bachelorstudiengang gemäß Absatz 1 erworben hat oder wer einen Bachelorgrad oder Mastergrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren

- Studiengang bzw. in wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen oder europawissenschaftlichen Studiengängen nachweist **und**
- c) inhaltlich vergleichbar die Absolvierung von Modulen in den Bereichen Volkswirtschaftslehre (VWL) und/oder Politikwissenschaften (PoWi) im Umfang von mindestens 55 ECTS-Leistungspunkten, davon mind. 10 ECTS-Leistungspunkte in VWL und mind. 10 ECTS-Leistungspunkte in PoWi aus dem vorangegangenen Studium nachweist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Es werden englische Sprachkenntnisse empfohlen, die mindestens der Stufe C 1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entsprechen.

#### **§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum ersten Fachsemester (Sommersemester) bis zum 1. Dezember des vorangegangenen Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber\*innen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des jeweiligen regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik erfolgt in der von der HTW Berlin festgelegten Form. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Online-Bewerbungsformular der HTW Berlin;
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein oder eine Bewerber\*in für diesen Masterstudiengang aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der oder die Bewerber\*in andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festlegt, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Davon kann bei entsprechender Qualifikation im Einzelfall abgewichen werden.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 5 und 6 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats / der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- Nachweis über erfolgreich absolvierte Module in den Bereichen Volkswirtschaftslehre (VWL) und Politikwissenschaften (PoWi) mit Angabe der ECTS-Leistungspunkte.

## § 5 Auswahlverfahren

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$ ,
- b) die gewichtete Bewertung der Studienmodule / Studienfächer aus dem vorangegangenen Studium, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor  $X_2$ .

Die Auswahl der Bewerber\*innen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2).$$

## § 6 Bewertung der Studienmodule / Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule / Studienfächer aus dem vorangegangenen Studium, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, werden nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor $X_2$
a) Interdisziplinäres Studium Volkswirtschaftslehre / Politikwissenschaften	1,0
b) VWL-Studium mit politikwissenschaftlichem Anteil oder zusätzlich erworbenen politikwissenschaftlichen Modulen i.H.v. mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten oder Politikwissenschaften-Studium mit VWL-Anteil oder zusätzlich erworbenen VWL-Modulen i.H.v. mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten	1,6
c) VWL-Studium oder Politikwissenschaften-Studium mit mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten der jeweils anderen Disziplin	2,6

Die Bewertung der Studienmodule / Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein oder eine Bewerber\*in mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

**§ 7 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

